



Amtsblatt für den Landkreis Havelland

Jahrgang 26

Rathenow, 2019-03-13

Nr. 05

Inhaltsverzeichnis

**Bekanntmachung der Führerscheinstelle
des Landkreises Havelland
Öffentliche Zustellung** 31

**Öffentliche Bekanntmachung
Haushaltssatzung des Landkreises
Havelland für das Jahr 2019** 32

Bekanntmachung der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland Öffentliche Zustellung

Der Bescheid der Führerscheinstelle des Landkreises Havelland vom 08.03.2019 (Aktenzeichen: 323.03.02-0071200) an Herrn Enrico Beisert kann nicht postalisch zugestellt werden, da sein derzeitiger Aufenthaltsort unbekannt ist. Der letzte aktenkundige Aufenthalt von Herrn Beisert war 14669 Ketzin/Havel OT Falkenrehde, Paretzer Weg 20.

Der Bescheid wird auf dem Wege der öffentlichen Zustellung gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes (VwZG) i.V.m. § 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes für das Land Brandenburg (BbgVwZG) zugestellt.

Der Bescheid kann beim Landkreis Havelland, Führerscheinstelle in der Goethestraße 59/60 in 14641 Nauen zu den nachfolgend genannten Sprechzeiten oder nach vorheriger Terminvereinbarung von Herrn Beisert in Empfang genommen werden.

Sprechzeiten:	Montag	geschlossen
	Dienstag	09.00 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.00 Uhr
	Mittwoch	geschlossen
	Donnerstag	09.00 – 12.00 Uhr
	Freitag	09.00 – 12.00 Uhr

Der Bescheid gilt nach Ablauf von zwei Wochen – gerechnet vom Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt – als zugestellt (§ 10 Abs. 2 VwZG). Es wird darauf hingewiesen, dass mit dieser Zustellfiktion die Widerspruchsfrist (§ 70 Abs. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung - VwGO) in Gang gesetzt wird. Hinzuweisen bleibt überdem, dass sich dann auch andere etwaige Fristen in Gang setzen, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.

Nauen, 08.03.2019

Im Auftrag

gez. Marschall
Sachgebietsleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreistag hat auf seiner Sitzung am 11.03.2019 die Haushaltssatzung für das Jahr 2019 (BV-0402/18) beschlossen.

Die Haushaltssatzung enthält keine genehmigungspflichtigen Teile und wird zur Anzeige der Kommunalaufsichtsbehörde, dem Ministerium des Innern und für Kommunales des Landes Brandenburg, vorgelegt.

Die Satzung wird nachfolgend mit ihrem vollständigen Wortlaut veröffentlicht.

Haushaltssatzung des Landkreises Havelland für das Jahr 2019

Aufgrund des § 65 ff. der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss des Kreistages des Landkreises Havelland vom 11.03.2019 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2019 wird

1.	im Ergebnishaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	ordentlichen Erträge auf	367.956.100 EUR
	ordentlichen Aufwendungen auf	367.956.100 EUR
	außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
	außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR
2.	im Finanzhaushalt mit dem Gesamtbetrag der	
	Einzahlungen auf	380.943.000 EUR
	Auszahlungen auf	387.863.700 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	353.826.700 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	351.063.300 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	27.116.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	36.297.200 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	503.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

- a) Der Hebesatz der Kreisumlage wird mit 42,0 v.H. der für das Haushaltsjahr 2019 geltenden Umlagegrundlage festgesetzt.
- b) Zur Abgeltung der ungedeckten Ausgaben gemäß § 116 i. V. m. §§ 100 und 142 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Schulgesetz- BbgSchulG) vom 02. August 2002, zuletzt geändert durch Gesetz vom 08. Mai 2018, wonach den Schulträgern von weiterführenden allgemeinbildenden Schulen innerhalb und außerhalb des Landkreises die Schulkosten (einschl. Wohnheimkosten) für die Schüler, die nicht aus ihrem Wohngebiet zur Schule kommen, vom Landkreis zu erstatten sind, wird von den kreisangehörigen Entsendegemeinden eine Mehrbelastung zur Kreisumlage nach § 130 Absatz 3 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) erhoben. Grundlage der Aufwandsermittlung sind die vom Landkreis zu leistenden Schulkostenbeiträge nach § 116 Absatz 2 BbgSchulG. Diese Mehrbelastung wird für 2019 wie folgt festgesetzt:

Schulkosten in EUR für die

Gemeinde	Brieselang	301.703,24
Gemeinde	Dallgow-Döberitz	534.411,88
Stadt	Falkensee	469.524,66
Stadt	Ketzin/Havel	119.825,20
Gemeinde	Milower Land	153.665,46
Stadt	Nauen	359.521,46
Stadt	Premnitz	96.094,99
Stadt	Rathenow	108.303,22
Gemeinde	Schönwalde-Glien	201.812,44
Gemeinde	Wustermark	192.936,69
Stadt	Friesack	163.681,82
Gemeinde	Mühlenberge	21.078,33
Gemeinde	Paulinenaue	41.546,51
Gemeinde	Pessin	39.485,97
Gemeinde	Retzow	18.817,85
Gemeinde	Wiesenaue	30.305,55
Gemeinde	Kotzen	21.513,91
Gemeinde	Märkisch Luch	50.011,49
Gemeinde	Nennhausen	87.057,79

Gemeinde	Stechow-Ferchesar	51.545,84
Gemeinde	Gollenberg	8.325,71
Gemeinde	Großderschau	6.103,67
Gemeinde	Havelaue	31.265,91
Gemeinde	Kleßen-Görne	13.223,55
Stadt	Rhinow	86.360,86
Gemeinde	Seeblick	50.640,62

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für den Landkreis von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 Euro festgesetzt.

2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Kreistages bedürfen, wird auf 50.000 Euro festgesetzt.

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:

- a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 2.000.000 Euro und
- b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 2.000.000 Euro

festgesetzt.

5. Die Regelungen der Budgetrichtlinie bleiben unberührt.

§ 6

(Haushaltssicherungskonzept)

entfällt

Rathenow, den 2019-03-13

gez.
Lewandowski
Landrat

Gemäß § 67 Abs. 5 BbgKVerf wird darauf hingewiesen, dass jeder Einsicht in die Haushaltssatzung und ihre Anlagen nehmen kann. Die Haushaltssatzung einschl. der dazugehörigen Anlagen liegt während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsichtnahme durch die Einwohner in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Str. 9, 14612 Falkensee aus.

Rathenow, den 2019-03-13

gez.
Lewandowski

Herausgeber: Landkreis Havelland, Der Landrat, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow

Redaktion: Pressestelle, Roman Lange, Janine Sorge

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Das Amtsblatt erscheint in unregelmäßigen Abständen nach Bedarf und liegt in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60, 14641 Nauen und Dallgower Straße 9, 14612 Falkensee zur kostenlosen Abholung bereit.

Außerdem kann das Amtsblatt im Internet unter der Adresse www.havelland.de abgerufen werden und es kann für 1 € + Porto schriftlich bestellt werden über: Landkreis Havelland, Der Landrat, Presse- und Öffentlichkeitsarbeit, Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow.

Der kostenlose Nachdruck ist mit Quellenangabe gestattet.

Alle im Amtsblatt des Landkreises Havelland veröffentlichten Beschlussvorlagen für die in öffentlichen Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses und der weiteren Ausschüsse des Landkreises zu behandelnden Tagesordnungspunkte liegen vom Tag der öffentlichen Bekanntmachung der Sitzungen bis zum Tag der betreffenden Sitzung während der Stunden, in denen die Kreisverwaltung für den Besucherverkehr geöffnet ist, zur Einsichtnahme für jedermann in den Bürgerservicebüros der Dienstgebäude Platz der Freiheit 1, 14712 Rathenow, Goethestr. 59/60 in 14641 Nauen und Dallgower Str. 9 in 14612 Falkensee aus.
